

## Artikel 53

## Die Volkskammer kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen.

## Übersicht

- I. Vorgeschichte
  1. Unter der Verfassung von 1949
  2. Entwurf
- II. Die Kompetenz, eine Volksabstimmung zu beschließen
  1. Gegenstand einer Volksabstimmung
  2. Ausnahmecharakter
  3. Ausschließliche Kompetenz der Volkskammer
  4. Haushaltsplan, Abgabengesetze, Besoldungsordnungen
  5. Abstimmungsberechtigung

Literatur: wie zu Art. 48

## I. Vorgeschichte

## 1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Die Verfassung von 1949 kannte den Volksentscheid in zwei Fällen. Nach Art. 87 Abs. 1 war ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volkskammer ausgesetzt war, dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragte. Ein Volksentscheid war nach Art. 87 Abs. 2 ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn anerkannte Parteien oder Massenorganisationen, die glaubhaft machten, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertraten, es beantragten (Volksbegehren). Dem Volksbegehren war ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen, der von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme der Volkskammer zu unterbreiten war. Der Volksentscheid hatte nur dann stattzufinden, wenn das begehrte Gesetz nicht in der Volkskammer in einer Fassung angenommen wurde, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretung einverstanden waren (Art. 87 Abs. 4). Ein Volksentscheid über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen war ausgeschlossen (Art. 87 Abs. 5). Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz war angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hatte (Art. 87 Abs. 6). Für das Verfahren sollte ein besonderes Gesetz ergehen (Art. 87 Abs. 7). Ein generelles Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid wurde in dessen niemals erlassen.
- 2 b) Dagegen war über den Volksentscheid über die Verfassung von 1968 ein spezielles Gesetz ergangen (s. Rz. 53 zur Präambel).
- 3 c) Vom Volksentscheid und Volksbegehren unterschied die Verfassung die Volksbefragung. Eine allgemeine Volksbefragung vorzunehmen, lag nach Art. 106 n. F. beim Staatsrat. Während dem Volksentscheid ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde zu legen war, war bei der Volksbefragung eine politische Frage vorzulegen, die mit Ja oder Nein zu beantworten war.

Eine Volksbefragung in der DDR hatte bereits am 15./16.5.1949 stattgefunden, bevor die Verfassung von 1949 in Kraft trat. Sie war verbunden mit der Wahl zum »Dritten Deutschen Volkskongress« (s. Rz. 35 zur Präambel). Die zweite Volksbefragung fand vom 3. bis 5.6.1951 und die dritte vom 27.5. bis zum 19.6.1954 statt. Die Volks-